

Zeitschrift: Thurgauer Beiträge zur Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 136 (1999)

Artikel: "...und befahl 2. der Schlimmsten sogleich zu Schlachten..." : der Kampf der Sanitätskommission gegen die Lungensucht 1798-1799
Autor: Senn, Carole
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585757>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«... und befahl 2. der Schlimmsten sogleich zu Schlachten...»

Der Kampf der Sanitätskommission gegen die Lungensucht 1798–1799

Einleitung

Am Samstag, den 15. September 1798 verfasste der Distriktsstatthalter von Gottlieben, Johann Melchior Aepli¹, ein Schreiben, in dem er dem Präsidenten der thurgauischen Sanitätskommission anzeigte, dass in der Gemeinde Ermatingen unter den Kühen die Lungensucht ausgebrochen sei.² Diese alarmierende Meldung weckte Erinnerungen an Viehseuchen früherer Jahre; schon 1780 war vom eidgenössischen Staatenbund in diesem Zusammenhang eine erste Sanitätsverordnung erlassen worden. Diese wurde im Zuge der helvetischen Neuorganisation aufgehoben; zur Ausarbeitung neuer gesetzlicher Grundlagen im Bereich des Medizinalwesens kam es jedoch bis ans Ende der Helvetik nicht.

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich insbesondere mit folgenden Fragen: War das Fehlen von Sanitätsgesetzen auf nationaler Ebene ein ernsthaftes Problem für die Bekämpfung der Lungensucht im Kanton Thurgau? Auf welche Errungenschaften der Alten Eidgenossenschaft im Kampf gegen Viehseuchen konnte 1798 zurückgegriffen werden? Welche Institutionen standen zur Verfügung? Zudem umreisst sie die Kompetenzbereiche der mit Viehseuchen befassten behördlichen Organe auf Kantons-, Distrikts- und Gemeindeebene: Wer machte was; wurden Anweisungen in die Praxis umgesetzt? Die Arbeit gibt aber auch Einblick in die Zusammenarbeit der thurgauischen Sanitätskommission mit denjenigen benachbarten Kantonen: Wie reagierten diese auf den Ausbruch der Lungensucht im Kanton Thurgau? Funktionierte der Informationsaustausch? Weiter kommt die Lungensucht als Seuche zur Sprache. Ich zeige auf, dass es Stimmen gab, die die Lungensucht als nicht ansteckend bezeichneten. Wer glaubte an die Unheilbarkeit, wer an die Heilbarkeit der Lungensucht – und aus welchen Gründen?

Ich gehe diesen Fragen anhand von Quellenmaterial aus den thurgauischen Distrikten Frauenfeld

und Gottlieben nach und beschäftige mich vorwiegend mit Schreiben an die thurgauische Sanitätskommission, die ich sowohl quantitativ als auch qualitativ auswertete. Den zeitlichen Ablauf der Ereignisse zwischen dem 15. September 1798 und dem 20. April 1799 habe ich dabei möglichst genau rekonstruiert, ebenso das Datenmaterial.

Das Dossier «Viehseuchen 1798–1802»³, mein Kernbestand, umfasst 52 Briefe, die die Sanitätskommission zwischen dem 15. September 1798 und dem 24. August 1802 zugesandt erhielt. Weiter berücksichtigte ich zwei gedruckte Rundschreiben⁴ und einige Zuschriften kantonaler Behörden⁵. Auf umfangreiches Material zum Thema Viehseuchen stiess ich zudem in der amtlichen Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede⁶, währenddem in helvetischer Zeit die Thematik an Brisanz zu verlieren scheint⁷.

Das Viehpolizeiwesen ist im Thurgau nicht umfassend untersucht. Einiges zu diesem Thema findet sich aber in der Dissertation von Markus Oettli⁸ über das um 1801 eingeführte Amt des Bezirkarztes, in dessen Aufgabenbereich die Bekämpfung von Viehseuchen fiel.

Die helvetischen Sanitätsbehörden⁹

Auf nationaler Ebene war der Minister des Innern die oberste zuständige Instanz für Sanitätsfragen; ihm

1 Vgl. zu Aepli auch die Aufsätze von Maya Cathomas bzw. von Christian von Burg und Simone Desiderato in diesem Band.

2 STATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

3 STATG 1'53'0.

4 Ebd.

5 Ebd.

6 EA 8.

7 ASHR.

8 Oettli.

9 Zu den helvetischen Behörden im Allgemeinen vgl. den Aufsatz von Harald Hammel in diesem Band.

wurden die Medizinalpolizei und damit Sanitätskommissionen unterstellt, wobei die Viehseuchenpolizei ein Teilbereich der Medizinalpolizei war.¹⁰

Die Sanitätskommission nahm die Pflichten der Medizinalpolizei auf Kantonsebene wahr. Zu diesem Zweck stand sie mit dem Minister des Innern, dem Regierungsstatthalter, den Distriktsstatthaltern und den Sanitätskommissionen benachbarter Kantone in Kontakt. Sie wurde der Verwaltungskammer unterstellt, und alle von der Verwaltungskammer und der Sanitätskommission gefassten Beschlüsse mussten dem Regierungsstatthalter unterbreitet werden, bevor sie publiziert werden konnten.¹¹

Der Distriktsstatthalter amtete als oberste Sanitätsbehörde in seinem Distrikt und konnte über Ställe oder Gebiete, in denen eine Viehseuche ausgebrochen war, den Bann verhängen, Viehärzte beziehen und an Sektionen teilnehmen. Auf Gemeindeebene lag die Kompetenz, Massnahmen gegen «ansteckende Krankheiten (Epidemien) und Viehkrankheiten» zu treffen, bei der Munizipalität und beim Agenten.¹²

Die Sanitätsverordnung von 1780

Um das Einschleppen von Viehseuchen durch Viehhandel bzw. Viehtransit zu verhindern, verabschiedete die eidgenössische Tagsatzung 1780 erstmals eine Sanitätsverordnung. Ein wichtiges Element der neuen Verordnung war die Einführung eines sogenannten Sanitätsscheins¹³, einer Art Passierschein, der einerseits Name und Herkunft des Besitzers sowie Angaben über das zu verkaufende Vieh enthielt. Auf dem Schein musste ausdrücklich bestätigt werden, dass das Vieh aus einem seuchenfreien Ort stammte. Zudem musste das Papier von der Wohnortsbehörde unterzeichnet und gestempelt sein. Nur wer ein solches Papier vorweisen konnte, durfte Vieh durchs Land führen oder verkaufen.

Die Verordnung von 1780 wurde der Tagsatzung vom thurgauischen Landvogt unterbreitet, von der zuständigen Konferenz und einer Kommission geprüft und schliesslich angenommen. Sie galt für alle vier deutschen gemeinen Vogteien¹⁴ und wurde den Vögten «zur Publikation, nicht minder aber zu kräftiger Handhabung empfohlen»¹⁵. Die Aufsicht über den Vollzug lag beim jeweiligen Landvogt.

Um 1781 wurden Beschwerden geäussert, dass Österreicher sowie Angehörige des Standes Appenzell und der Abtei St. Gallen der Sanitätsverordnung zuwiderhandelten, indem sie ihr Vieh ohne die erforderlichen Gesundheitsscheine auf die Märkte des Rheintals trieben und erst auf dem Marktplatz Scheine anfertigen liessen; so wären Herkunft und Seuchenfreiheit des Viehs nicht mehr feststellbar. Darauf wurden die beiden Orte schriftlich ersucht, die Verordnung durchzusetzen; bei wiederholtem Auftreten sollte ein Verbot das Beliefern der Märkte mit Vieh aus diesen Gebieten verunmöglichen.¹⁶ Die Abtei St. Gallen sowie Inner- und Ausserrhoden lassen daraufhin die Einführung der Sanitätsverordnung auf ihrem Gebiet zu¹⁷, und der benachbarten schwäbischen Regierung wurde angezeigt, dass ohne Sanitätsschein kein Stück Vieh mehr in das Land hineingelassen werde¹⁸.

Wie schwer eine Viehseuche eine Gegend treffen konnte, zeigt ein Fall aus dem Aargau: 1795 teilten die Dorfschaften Villmergen, Riederwil, Mägenwil und Dottikon der Obrigkeit in einer Bittschrift mit,

10 ASHR II, S. 468.

11 Ebd., S. 1064.

12 ASHR III, S. 1163.

13 Weitere Bezeichnungen sind «Gesundheitsschein» und «Verkehrsschein».

14 Oberes Freiamt, Thurgau, Sargans, Rheintal.

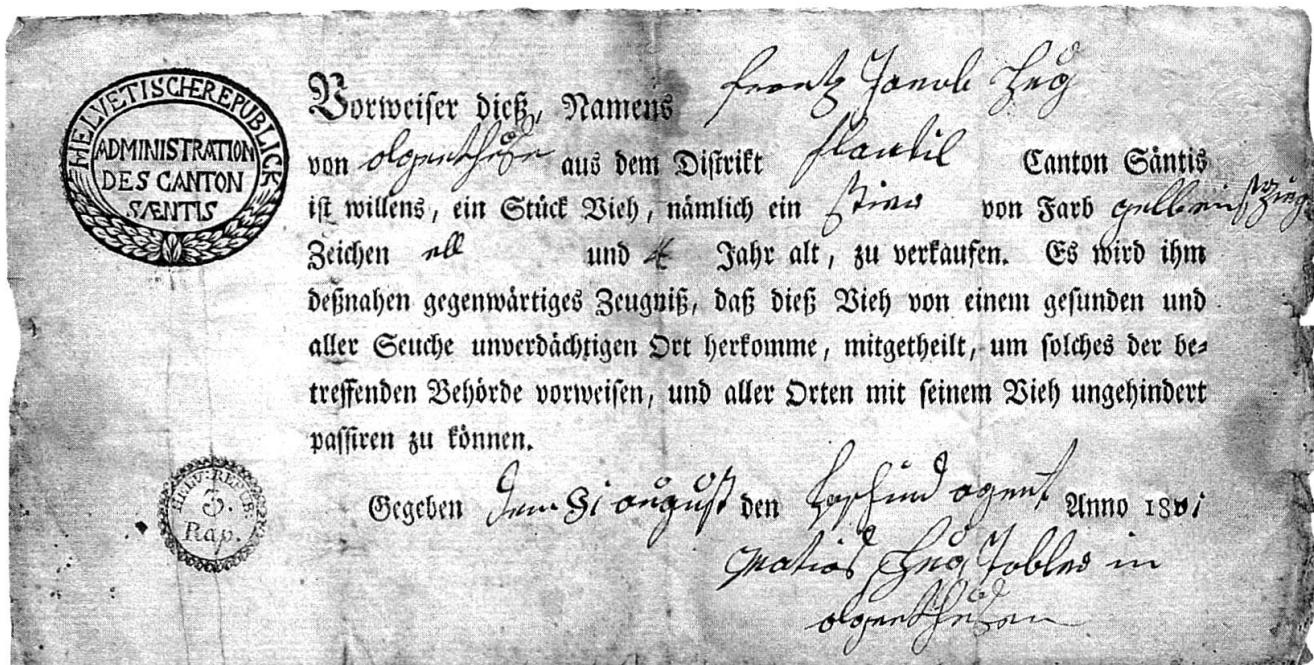
15 EA 8, S. 313.

16 Ebd.

17 Ebd., S. 397.

18 Ebd.

**Abb. 1: Ein Sanitätsschein aus dem Kanton Säntis,
Distrikt Flawil, Munizipalität Algetshausen, ausgestellt
vom Agenten am 31. August 1801 auf einen Franz Jakob
Hug für einen vierjährigen Stier.**



dass die Lungensucht bei ihnen mehrere Monate lang grassiert habe und so «zahlreiche Haushaltungen nicht nur in ihrer Oekonomie zurückgebracht, sondern in gänzlichen Mangel oder völlige Armut versetzt worden seien»¹⁹. Der Schaden wurde mit 14 000 Münzgulden beziffert; der Verlust, den die Gemeinden durch Ernteausfälle und zusätzliche Ausgaben erlitten hatten, war ebenso gross, wenn nicht noch grösser.

Dem Landvogt erteilte die Tagsatzung Anweisung, die verschont gebliebenen Gemeinden seiner Vogtei zu Spenden aufzufordern; den regierenden Orten wurde angetragen, den Geschädigten 500 Münzgulden zukommen zu lassen. Zudem unterstützten auch die Stifte und Klöster die Geschädigten durch direkte finanzielle Hilfe oder mittels Nachlass von Zinsen.²⁰

Im Zug der helvetischen Neuordnung wurde die Sanitätsordnung von 1780 aufgehoben. Der helvetische Grosse Rat befasste sich am 5. September 1798 mit einer Bittschrift der Gemeinden Bözen und Effin-

gen aus dem aargauischen Distrikt Brugg, wo im Herbst und Winter 1797/98 eine Viehseuche gewütet hatte. Um deren Ausbreitung zu verhindern, hatte man sowohl krankes als auch gesundes Vieh geschlachtet. Der entsprechende Schaden wurde auf gut 5700 Gulden beziffert. Nun wurde der Rat in Aarau um finanzielle Entschädigung ersucht, da in solchen Fällen die alte Regierung in Bern den Viehschaden jeweils ersetzt hatte. Der Antrag wurde im Plenum diskutiert; es herrschte die Meinung vor, dass die Leute richtig reagiert und deshalb ein Recht auf Entschädigung hätten, «weil [...] das, was bei einer Viehseuche zu deren Hemmung gethan wird, zur Sicherheit für die benachbarten Bürger geschieht, also der durch diese Massregel Geschädigte volles Recht auf Erstattung des dadurch erlittenen Schadens hat»²¹. Man war sich einig, dass in dieser Sache Kon-

19 Ebd., S. 498.

20 Ebd.

21 ASHR II, S. 1204–1205.

tinuität angesagt war, weil einerseits «die Republik mit dem Staatsvermögen der alten Cantone auch ihre Schulden und Verpflichtungen»²² übernommen hatte, und anderseits die Massnahmen der Berner Regierung zur Sicherung der Viehzucht ohne Zweifel zweckmässig gewesen waren: Denn «so nachlässig im vormaligen Canton Bern die medicinische Polizei für Menschen war, so vortrefflich war sie für das Vieh; daher können wir nichts Besseres tun als dieselben beibehalten und die Bittschrift an den Minister des Innern weisen»²³.

Der Rückgriff auf altbewährte Strukturen fand aber auch deshalb statt, weil die Ausarbeitung anderer Gesetze Vorrang besass: «Mit der Polizei der Viehzucht könne man sich noch nicht beschäftigen und dürfe sich ruhig auf die alten Verordnungen verlassen.»²⁴ Trotzdem war die brisante Thematik der Viehseuchenpolizei im Grossen Rat auf offene Ohren gestossen; immerhin, so wurde bemerkt, stelle die Viehzucht einen der vornehmsten Nahrungszweige Helvetiens dar.²⁵ Es wurde deshalb eine Viehärzneipolizei-Kommission gebildet, die sich der Ausarbeitung von Gesetzen zur Viehseuchenpolizei annahm. Am 19. Oktober 1798 wurde die Viehseuchenpolizei der Medizinalpolizei unterstellt.

Lungensucht in Frauenfeld und Ermatingen

Im September 1798 ernannte die thurgauische Verwaltungskammer eine Sanitätskommission. Diese forderte «dem erhaltenen Auftrag zufolge alle Ärzte und Wundärzte sowie Viehärzte auf, bey sich zeigenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten sey es unter Menschen oder Vieh, derselben schleunigst die nöthigen Berichte zu ertheilen, mit dem Ersuchen an alle Hr. Statthalter des Kantons, solches in den Distrikten bekannt zu machen und über dieselben Festhaltungen zu machen»²⁶. Am 21. Septem-

ber 1798 trafen sich in Weinfelden die Mitglieder der Sanitätskommission zur konstituierenden Sitzung und teilten der Verwaltungskammer mit: «Wir zeigen Euch hirmit an, dass wir uns, auf Euere Zustimmung hin, organisirt haben, und in Thätigkeit getreten sind, weswegen Ihr nunmehr alle jene Gegenstände, so in der Sanitäts-Sach einschlagen, uns zuweisen könnt». ²⁷ Auch alle Thurgauer Gemeinden wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass die Kommission ihre Arbeit aufgenommen habe. Zum Präsidenten der Kommission wurde Dr. Christoph Scherb von Bischofszell bestimmt. Mitglieder waren drei Ärzte, nämlich Dr. Ulrich Schär von Arbon, Dr. Anton Keller von Frauenfeld und Dr. Baumann von Egelshofen sowie zwei Viehärzte, Hans Konrad Kreis von Ermatingen und Hans Georg Brüllmann von Ennetaaach. Supplanten waren Operator Hans Ulrich Hofer von Thundorf und Operator Kern von Berlingen. Sie vertraten die ordentlichen Mitglieder im Falle einer Abwesenheit. Als Sekretär wurde Dr. Sigmund Zwinger von Bischofszell bestimmt; seinen Posten übernahm am 7. Dezember 1798 Dr. Andreas Sulzberger. Dr. Johann Melchior Aepli von Gottlieben und Operator Johannes Heinrich Keller von Weinfelden wurden zu Ehrenmitgliedern ernannt und konnten zu Beratungen beigezogen werden.²⁸

Schon bald nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vernahm die Sanitätskommission, dass sich Spuren einer Viehseuche in Frauenfeld gezeigt hätten. Die Verwaltungskammer hatte bereits eine Stallvisitation angeordnet und wurde von der Sanitätskommission ersucht, den Visitationsbericht ihrem Präsidenten zu

22 Ebd.

23 Ebd.

24 Ebd.

25 Ebd.

26 StATG 4'870'0, S. 2, zit. nach Bieger, S. 8.

27 StATG 1'43'0, Sanitätskommission an Verwaltungskammer, 21. Sept. 1798.

28 Bieger, S. 94.

übermitteln, damit die Kommission ihres Amtes walten konnte. Schon kurz nach dem Ende der konstituierenden Sitzung der Sanitätskommission in Weinfelden erhielt Anton Keller auf dem Heimweg nach Frauenfeld den angeforderten Visitationsbericht: «Nach einer halben Stund Wegs erhielte per Expressum von der Verwaltungs-Kammer folgend jnnliegender Brief, den ich (weilen die Sanitäts-Commission gänzlich auseinander ware) sogleich öffnete; dessen Innhalt leitete mich dahin, die nemmliche Verfügungen wie jn Ermatingen zu treffen, und Ihnen bäldeste Nachricht von der Lage der Sache mitzutheilen.»²⁹ In Frauenfeld angekommen, verhängte er den Bann über das Gebiet der politischen Gemeinde Frauenfeld.

Konkret umfasste die Verhängung des Banns eine ganze Reihe von einzelnen Massnahmen: «Sogleich Liesse den Bahn Schliessen, alles Vieh so krank von dem gesunden absöndern, den s[ic!] v[enia verbo] [= dem Wort sei verziehen] Mist fortführen und zum theil vergraben, oder im Rebberge, wo kein Vieh niemals hinkömpt zu führen, zum getränk ordnete ein besonders geschirr für das Wasser abzuholen und ein besonders für denselben abzureichen, schaffte bey denen so mit dem Vieh zu thun, alle Wollene-kleydung beyseite, liess die Ställ fleyssig ausreüchern, die Bahnen wo derley Vieh gestanden, auswaschen, und danne ausweisslen, und befahl 2. der Schlimmsten sogleich zu Schlachten, um sicher zu seyn, wie die Beschaffenheit der Krankheit wäre».³⁰ Die Sektion der beiden Tiere ergab, dass diese schon längere Zeit behandelt worden waren, deren Leiden aber «entweder von dem Arzt nicht für das was es ware gekennet, oder aber um nicht Lärm zu machen gar verschwiegen wurde!»³¹

Die Beseitigung der verseuchten Kadaver stiess auf heftige Kritik, weil der Weg zum Frauenfelder Wasen durch Kurzdorf führte, dessen Bewohner natürlich eine Seucheneinschleppung in ihr Dorf befürchteten. Es wäre aber auch nicht unproblematisch

gewesen, die verseuchten Kadaver auf dem Hof des Eigentümers zu belassen oder einen anderen Weg zum Wasen zu wählen, weil so andere Viehbestände gefährdet worden wären.

Der beschriebene Fall war für Keller Anlass genug, die ihm unterstellten Viehärzte mit der Visitation aller Ställe in Frauenfeld und den umliegenden Dörfern zu beauftragen. Sie mussten die Anzahl des kranken Viehs ermitteln und sich ein Bild von der Ausbreitung der Lungensucht machen. Die Ställe in Kurz- und Langdorf wurden also visitiert, wobei die Viehärzte in Kurzdorf 99 Tiere und in Langdorf 252 Stück Hornvieh begutachteten. In beiden Dörfern fanden sie keine kranken Tiere, so dass Keller in diesen Gemeinden den Stallbann aufheben und die Bewirtschaftung der Felder im Bezirk Frauenfeld wieder erlauben konnte.

In der Stadtgemeinde Frauenfeld visitierten die Viehärzte 93 Stück Vieh. 75 waren gesund, bei elf war man unsicher, zwei waren angesteckt und fünf krank³². Eines der kranken Tiere, das vor 12 Tagen in einen Pferdestall abgesondert worden war, befand sich aber entgegen allen Erwartungen bereits wieder auf dem Weg zur Besserung und benötigte keine Heilmittel mehr: Es «frisst mit appetit, rozt nicht mehr und nimbt auch wieder an Fleisch zu»³³. Auch andere Tiere waren nach Ansicht von Keller nicht so schlecht dran, und «dennoch wollen die Viehärzte zu denen ich (einen ausgenommen) schlechtes Zutrauen habe, immer schlachten»³⁴. Keller seinerseits baute auf Heil-

29 STATG 1'53'0, Dr. Keller an die Sanitätskommission, 24. Sept. 1798.

30 Ebd.

31 Ebd.

32 «Krank» hiess, dass ein Tier so stark von der Lungensucht befallen war, dass erfahrungsgemäss keine Hilfe mehr möglich war.

33 STATG 1'53'0, Eingegangene Berichte der zu Untersuchung des Viehs allhiessiger Stadtgemeinde und benachbarten Dörfern bestimmten Viehärzte, 24. Sept. 1798.

34 Ebd.

mittel und konstatierte, dass viele der angesteckten Tiere positiv darauf reagierten. Den elf Tieren mit unsicherer Diagnose, die in den Ställen neben kranken Tieren gestanden hatten, verabreichten die Viehärzte Prophylaktika; ein Tier musste trotz allem geschlachtet werden. Der entsprechende Sektionsbericht brachte eine krankhafte Veränderung der Lunge zutage: «Man fand bei Eröffnung der Brust 1. den linken Lungenflügel gegen dem Rückgradt zwischen den 1 ten und 2 ten wahren Rippen angewachsen, und 2. ware dieser Theil von ausserordentlicher Grösse, missfärbig und steckartig [= dünn]. 3. der Rechte Lungenflügel in zwar natürlicher grösse und farbe, doch mit sehr viel Schleim angefüllt. 4. das Herz krankhaft und welk, die Leber gesund und die gallen blasse klein, das Milz brandicht, den Manichfalt³⁵ *in statu naturali*, die Excrementa mittelmässig flüssig, alle diese Umstände liessen begründt auf eine Lungenseuche schliessen, die von der bossartigsten Art ware, und desswegen wurde dieses Stück mit Haut und Haar in ein 8. Schuh tieffer grube verschahrt»³⁶.

In einem späteren Schreiben berichtete Dr. Keller der Sanitätskommission, dass in der Nähe von Frauenfeld ein frisch angestecktes Stück Vieh des Färbers Vogler geschlachtet worden sei und dass sich bei der Autopsie krankhafte Veränderungen der Lunge gezeigt hätten: «Der linke Lungenflügel war ganz steckartig, marmoriert in der farb, und an die Rippen angewachsen, der rechte war auch zum Theil verdorben u. der Manichfalt war wie ein Stein mit Excremenntn ausgestorpt, welche ganz trocken waren, so das selbe zu Pulver konten verriben werden, der Speichelfluss war mit Blut vermenngt»³⁷.

Es passierte nun immer häufiger, dass Tiere in einem ersten Visitationsbericht zu den Gesunden gezählt wurden, aber kurze Zeit später trotzdem an Lungensucht erkrankten. Aus diesem Grund ordnete Keller eine nochmalige sorgfältige Visitation der Ställe an: «Allerdings fände ich nöthig, durch B: Brülmann³⁸ od falls er sich nicht allein getraute, mit Zuzug

eines anderen nebst unsern 2. Viehärzten eine nochmalige strenge untersuchung vorzunemmen, das von Selben unheilbar erkennende s: v: Hornvieh sogleich beyseits zu schaffen, damit fernerem übel allmöglichst Gränzen gesezt werden.»³⁹

Es scheint, dass Sanitätsrat Keller seine Aufgabe sehr ernst nahm. Er traf sich täglich mit seinen Viehärzten zur Beratung; diese mussten ihm zu diesen Besprechungen Berichte über den Gesundheitszustand des Hornviehs mitbringen. Doch wie schon erwähnt: Viel Vertrauen scheint er nicht gehabt zu haben in deren Fähigkeiten, weshalb er die Sanitätskommission bat, ihm Bürger Freudweiler aus Zürich zur Seite zu stellen. Er versprach sich von diesem Aufschlüsse über die Infektionswege der Krankheit. Dem Präsidenten der Sanitätskommission schlug Keller zudem vor, in 14 Tagen ein Treffen der Sanitätskommission anzusetzen, um weiterführende Massnahmen zu besprechen und Erfahrungen auszutauschen. Die Sanitätskommission sollte die Allgemeinheit über den Seuchenausbruch in Frauenfeld und Ermatingen und über die getroffenen Verfügungen ins Bild setzen. Regierungsstatthalter und Verwaltungskammer bat er, ihm bei der Durchführung von Visitationen zur Seite zu stehen, «weilen sehr viele sich dagegen opponierten, u: Schwierigkeiten machten»⁴⁰.

Eine Woche, bevor sich die Sanitätskommission in Weinfelden konstituiert hatte, am Samstag, den 15. September 1798, verfasste der Distriktsstatthalter

35 Mannigfalt = dritter Magen der Wiederkäuer, wegen seiner Gestalt auch Tausendfach, Blättermagen oder Psalter genannt.

36 StATG 1'53'0, Berichte (wie Anm. 33).

37 StATG 1'53'0, Dr. Keller an die Sanitätskommission, 6. Okt. 1798.

38 Vermutlich handelt es sich hier um den Sanitätsrat und Viehärzt Hans Georg Brüllmann aus Ennetaach.

39 StATG 1'53'0, Berichte (wie Anm. 33).

40 StATG 1'53'0, Dr. Keller an die Sanitätskommission, 24. Sept. 1798.

von Gottlieben, Johann Melchior Aepli, ein Schreiben, in dem er dem Präsidenten der thurgauischen Sanitätskommission anzeigen, dass in Ermatingen unter den Kühen die Lungensucht ausgebrochen sei.⁴¹ Während einer Stallvisitation war Vieharzt Konrad Kreis auf erste Anzeichen der Lungensucht gestossen und teilte Aepli seine Beobachtungen am 13. September 1798 mit. Aepli seinerseits liess keine Zeit verstreichen und beorderte noch gleichentags einen weiteren Vieharzt namens Brüllmann⁴² nach Ermatingen.

Kreis und Brüllmann mussten nun gemeinsam Krankheitssymptome ausfindig machen, mögliche Heilmethoden vorschlagen und Infektionswege abklären. Die beiden unternahmen in Ermatingen zunächst eine Generalvisitation, um sich einen Überblick zu verschaffen. Sie notierten dabei die Anzahl der gesunden und kranken Kühe und bestimmten die unheilbar erkrankten Tiere zur Schlachtung. Am nächsten Tag wurde die Schlachtung von vier Kühen in Anwesenheit des Agenten von Ermatingen, Elias Giger, des Distriktsrichters und Chirurgen Daniel Kessler, einer Privatperson und des Protokollführers vollzogen. Kreis musste den Anwesenden glaubhaft darlegen, dass die Kühe tatsächlich so stark von der Lungensucht befallen waren, dass nur noch eine Notschlachtung in Frage kam. Getötet wurden je eine Kuh von Schiffmann Konrad Ribi, von Konrad Mäni, von der Witwe des David Ribi im Heimgarten sowie eine von Onoffrion Füllermann. Auch hier ergab die Obduktion krankhafte Veränderungen der Lungen.⁴³ Aepli erfuhr nun weiter, dass in Ermatingen weitere sechs Tiere krank waren und verhängte deshalb Gemeinde- und Stallbann.⁴⁴

Vieharzt Brüllmann traf am Freitagabend in Gottlieben ein und besprach sich mit Distriktsstatthalter Aepli am Samstagmorgen, den 15. September 1798. Er äusserte die Vermutung, dass die Lungensucht vielleicht aus Friedrichshafen⁴⁵ eingeschleppt worden sei, dort habe sie nämlich im letzten Jahr grassiert, und

Konrad Ribi, dessen Kuh am Vortag geschlachtet worden war, habe damals eine Schiffsladung Heu von Friedrichshafen nach Ermatingen gebracht. Aepli merkte aber an, dass «dies nur noch eine Volkssage ist und bedarf eine Untersuchung, die ich vornehmen werde»⁴⁶.

Zwischen dem 13. September und dem 1. Oktober 1798 wurden in Ermatingen elf Kühe geschlachtet. Aepli wohnte persönlich mehreren Sektionen bei, so auch der letzten, am 1. Oktober. Darüber berichtete er der Sanitätskommission: «Es war ein altes Stück nach der aussage nur 4 Tage krank; hingegen hatte es einen alten Husten, und Keichen. Beyde Lungenflügel waren fest verwachsen mit der Pleura [= Brust-, Rippenfell] und mit den Rippenmuskeln selbst. Beyde Flügel waren aufgetrieben, verhartet, u. bey dem Durchschneiden erschien eine troken, feste speckige Substanz, ohne Blut, ohne Eyter. Im linken Flügel war ein Eytersak, der mir alt schien, so wie die Verwachsung. Das Herz war ganz welk, aber nicht blutleer: Die Leber drüsicht, u. die Gallenblase mit Galle angefüllt: alles ohne faulen Geruch, ohne Spuhren von Gangraen [= Brand]».⁴⁷

Aepli war sich sicher, dass bei den elf notgeschlachteten Kühen «umstrittig jede Heilart umsonst gewesen wäre»⁴⁸. Zudem waren in Ermatingen gemäss einer Liste von Agent Elias Giger Ende September nur noch vier Kühe krank; drei befanden sich

41 STATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

42 Vgl. Anm. 38. – Aepli schreibt, dass dieser «Brühlmann» von «Inneda» stamme, was «Ennetaaach» bedeuten könnte.

43 STATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

44 Ebd.

45 In der Quelle wird Friedrichshafen unter der alten Bezeichnung «Buckhorn» genannt.

46 STATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 15. Sept. 1798.

47 Ebd., 9. Okt. 1798.

48 Ebd.

auf dem Weg der Besserung und konnten schliesslich kuriert werden. Dies stimmte Aepli zuversichtlich.

Wie sein Kollege Anton Keller in Frauenfeld war auch Aepli wenig überzeugt von der Fachkompetenz der Viehdoktoren in seinem Bezirk. Er forderte deshalb von der Sanitätskommission, sich für eine Verbesserung der Vieharztausbildung einzusetzen und zugleich wirksame Vorschriften im Kampf gegen die Seuche zu erlassen: «Meine Bemerkungen über unsre Viehärzte, ihre Kenntnisse von Krankheiten und Heilmitteln halte ich zurück, und ich bestehe richtig, auf der dringenden Nothwendigkeit, gute Viehärzte zu erziehen, und gute Vorschriften zu ertheilen».⁴⁹ Fähige Leute sollten sich dieser Krankheit annehmen – am besten gleich die Mitglieder der Sanitätskommission persönlich. Aepli wünschte, «falls sich davon eines oder mehrere in meiner Nachbarschaft befinden sollte, solches einladen zu können, etwann eine Visitation in der infizierten Gemeind vorzunehmen, und Ihnen, B[ürger] Präsident: Rapport zu machen»⁵⁰. Dr. Baumann aus Egelshofen, Chirurg Daniel Kessler von Ermatingen und Operator Kern von Berlingen kamen für Aepli in Frage.

In der Zwischenzeit wartete er auf die erbetene Unterstützung, die er bei der Sanitätskommission angefordert hatte, und merkte an, dass ihn seit einigen Tagen keine Berichte mehr aus Ermatingen erreichten: «Seit 8 Tagen ist mir nun nichts mehr berichtet worden, und ich bin daher genöthiget, mich morgen oder übermorgen in diese Gemeinde zu begeben, und dem Gang der Sache nachzuforschen, wo ich Ihnen alsdann berichten werde.»⁵¹ Um seinen Bemühungen mehr Gewicht zu verleihen, begab sich Aepli am 10. Oktober 1798 nach Ermatingen. Dabei stellte er fest, dass die Viehärzte der Region, unter anderem die Viehärzte Konrad Kreis aus Ermatingen und Hans Konrad Brüllmann aus Ennetach, inzwischen eng zusammenarbeiteten, um der Lungensucht Herr zu werden: «Alle sollen mit der Behandlungsart übereingekommen, und zufrieden seyn.

Auch haben sie bey allen abgeschlachteten Stücken den gleichen Fehler in den Lungen gefunden.»⁵² Sie kamen zum Schluss, dass in Ermatingen nur diejenigen Kühe von Lungensucht befallen waren, die im Sommer zuvor auf die Weide getrieben worden waren. Von den im Stall gehaltenen Tieren zeigte keines irgendwelche Anzeichen der Krankheit, und den Viehärzten war überdies aufgefallen, dass noch kein Stier krank geworden war. Als Faktoren, die die Krankheit begünstigten, kamen die Sommerhitze, der Wassermangel und der schlechte Weidgang hinzu, zumal «die Beschaffenheit der kranken Lungen, die man bey allen geschlachteten gefunden hat»⁵³, diese Analyse bestätigte. «Die Krankheit wäre also eine epidemische, trockene Lungensucht der Kühen, die noch nicht contagios [= ansteckend] worden ist.»⁵⁴

Weil Stiere anscheinend gegen die Lungensucht immun waren, erlaubten die Viehärzte und Gemeindebehörden den Viehbesitzern, diese bei der Feldarbeit einzusetzen, obwohl Aepli in seiner Proklamation vom 14. September über alles Hornvieh den Bann verhängt hatte. Die Sanitätskommission musste deshalb diesbezüglich ein klärendes Wort sprechen. Aepli fragte: «Also erwarten Sie, dass die Stiere nicht dürfen auf den Gütern der Ermatingern kleine Geschäftte bey der Einsammlung des Herbstes verrichten, und dass sie wie die Kühen sollen behandelt werden?»⁵⁵ Jedenfalls wollte er die vermutete Immunität der Stiere nochmals unterstreichen und begab sich am Freitag, den 12. Oktober nach Ermatingen. Er erfuhr, dass einige Male ein paar Stiere aus gesunden Ställen und mit Maulkörben versehen für

49 Ebd.

50 Ebd.

51 Ebd.

52 Ebd., 11. Okt. 1798.

53 Ebd.

54 Ebd.

55 Ebd.

Abb. 2: Kopf und einleitende Sätze des Rundschreibens der Sanitätskommission an die Gemeinden Frauenfeld und Ermatingen vom 15. Oktober 1798.



den Ackerbau und das Aufsammeln von Laub benutzt worden waren. Er war sicher, dass die Lungenseuche so nicht weiter verbreitet worden war; überhaupt scheint er kaum mehr Bedenken gehabt zu haben, die Stiere vom Bann auszunehmen: «Ich habe noch keine Spur von der ansteckenden, contagiosen Natur dieser Krankheit entdecken können, auch noch keine Spur, dass ein Stier neben kranken Kühen angesteckt worden wäre.»⁵⁶ Trotzdem liess Aepli zur Beruhigung des Regierungsstatthalters und im Auftrag der Sanitätskommission am 14. Oktober den Stallbann erneut auch über die Stiere verhängen. Diese Massnahmen wurden von der Sanitätskommission am 15. Oktober 1798 bestätigt.

Die entsprechende Proklamation⁵⁷ ist in vier Teile gegliedert:

- I. In Absicht auf das gesunde und kranke Vieh.
1. Reinigkeit der Ställe: Zu dem Ende hin, soll der Abgang täglich 2–3 mal fleissig weggenommen, an einen von dem Stall wo möglich entfernten Ort gebracht und der Stall selbst täglich 2mal durchlüftet werden: die häufig in der Nähe gele-

genden Misthäuffen sind mithin wegen den daher entstehenden übeln Dünsten und Unsäuberlichkeiten wegzubringen, und keine Schweine in den Viehställen zu dulden.

2. Dass Vieh soll täglich gewaschen, und mit Stroh-Mischen abgeputzt werden.
3. Ist es nothwendig, dasselbe täglich 3mal mit frischem und sauberem Wasser im Stall zu tränken.
4. Das Futter, das man dem Vieh giebt, muss rein, nicht dumpfig, noch stinkend seyn, und unter das Kurzfutter Salz gemischt werden.
5. Müssen die Krippen immer rein gehalten, und öfters sauber und mit Lauge gewaschen werden.
6. Hat man beobachtet, dass der Pferdemist vor der Ansteckung der Viehseuche bewahre, weshalb es ratsam ist, wer Gelegenheit hat, die Pferde und das Hornvieh von Zeit zu Zeit die Ställe wechseln zu lassen.

56 Ebd., 13. Okt. 1798.

57 StATG 1'53'0, Sanitätskommission an die Gemeinden Frauenfeld und Ermatingen, 15. Okt. 1798

- II. In Absicht auf das verdächtige Vieh.
7. Da wir uns vollkommen überzeugt haben, dass diese Seuche eine ihrer ersten Ursachen in dem besuchten Waidgang habe, so müssen wir in dieser Ueberzeugung erklären, dass alles Vieh, als verdächtig zu halten sey, das auf die Waidgänge der bemeldten 2. Gemeinden gelassen worden, mithin demselben folgende Vorbauungs-Mittel gegeben werden müssen.
 8. Neben den schon bemerkten Verwahrungs-Mitteln ist es nothwendig, dem verdächtigen Vieh zur Ader zu lassen, und nach demselben ein Laxier-Mittel [= Abführmittel] und einige Tage Geblütverdünnende Mittel zu geben. Zum Laxier-Mittel nihm ein halb Pfund Glaubersalz, und löse es in 1. Maass Gerstenwasser auf; hiervon giebt man den halben Theil an einem, und das übrige am folgenden Morgen. Zum Geblüt verdünnendem Getränk dient am besten 3. Maass Gerstenwasser mit 4. Loth Salpeter und 2. Loth Salmiak in 1–2. Tagen zu verbrauchen.
- III. In Absicht auf das kranke Vieh.
9. Sobald ein Stück Vieh anfängt zu kränkeln oder von den visitierenden Viehärzten als angestekt erkannt worden, so solle er sogleich von dem anderen abgesondert, und in einen besondern wol verwahrten, und so viel möglich entfernten Stall gebracht werden.
 10. Das kranke Stück wird sogleich demjenigen Vieharzt zur Behandlung übergeben, der von der Sanitäts-Commission eigends darzu beordert worden, nemlich: in der Gemeind Frauenfeld dem Bürger Vieharzt Schupple von Rosenhub, und in der Gemeind Ermatingen, dem Bürger Vieharzt Kreis da.
 11. So wie von der Seite der Sanitäts-Commission den ernannten 2. Viehärzten aus schärfste anbefohlen worden, in keine andere unangestekte Ställe zu gehen, so erwartet dieselbe auch ander-

seits, dass kein Bürger, der krankes Vieh hat, gesunde Ställe besuche.

12. Wenn krankes unheilbares Vieh geschlachtet werden muss, oder bereits verrekt ist, so soll selbiges in Beyseyen des verordneten Vieharztes an einem sicheren, trocknen, von Häusern und Ställen genugsam entferntem Ort mit Haut und Haar verlochet, in eine tiefe Grube geworfen, und mit hinlänglichem Kalch überschüttet werden; so wie in gedachten Gemeinden kein Vieh geschlachtet, und ausgewogen werden soll, es sey dann vorher von dem Agent und Vieharzt visitiert worden.

- IV. In Absicht auf das wiedergenesene Vieh.
13. Da eine lange unbestreitbare Erfahrung gelehrt hat, dass das wiedergenesene Vieh über kurz oder lang von der gleichen Krankheit befallen werde, und dieselbe auf solche Art neuerdingen ausbreche, so verordnen wir, dass das wiedergenesene Vieh alsbald an die Mastung gestellt [gemästet], und beförderlich an die Axe gegeben werde.

Wer diese «wohlgemeinte Anleitung» nicht befolgen wollte, dem wurde mit Strafe gedroht.

Endlich, am 26. Oktober 1798, erhielt Distriktsstatthalter Aepli die Unterstützung, die er schon einen Monat zuvor von der Sanitätskommission verlangt hatte. Zusammen mit Sanitätsrat Baumann traf er sich in Ermatingen mit Vieharzt Ochsner von Luckhausen und dem Vieharzt von Langdorf. Vieharzt Ochsner, legitimiert durch ein Empfehlungsschreiben der Zürcher Sanitätskommission, wurde aufgefordert, die Ställe in Ermatingen zu visitieren und dazu ein Gutachten zu erstellen; von den 85 Kühen, die in Ermatingen im kritischen Zeitraum auf die Weide getrieben worden waren, waren 37 an der Lungensucht erkrankt. 20 davon starben oder mussten abgetan werden, fünf waren noch krank, 13

konnten geheilt werden, stellte Ochsner fest. Um eine Ausbreitung der Lungensucht zu verhindern, hatten die Gemeindebehörden folgende Vorschriften erlassen:

1. Unter keinem Vorwand darf das Hornvieh aus dem Stall gelassen werden.
2. Aller Handel und Verkehr mit Hornvieh ist gänzlich untersagt.
3. Kein Geschirr, aus dem krankes Vieh getrunken hat, darf zum Brunnen gebracht werden.
4. Bricht in einem Stall die Seuche aus, so muss das kranke vom gesunden Vieh getrennt werden.
5. Dem Menschen ist der Verbrauch der Milch von kranken Kühen untersagt.
6. Der Mist des kranken Viehs soll weder in der Nähe des Hauses als Düngemittel verwendet noch an die Straßen gelegt werden. Er ist ohne Verzug in die Reben zu tragen oder mit den Pferden abzutransportieren.
7. Die Ställe, in denen sich krankes Vieh aufhält, müssen all täglich mit Wachholder oder Essig ausgeräuchert werden. Befinden sich in einem Stall nur gesunde Tiere, so ist die verordnete Ausräucherung jeden dritten Tag vorzunehmen.
8. Jeder Viehbesitzer muss, sobald er an seinem Hornvieh Krankheitssymptome wie mangelhafte Fresslust oder Verlieren der Milch feststellt, ohne Verzug den Vieharzt konsultieren.

Der Bericht von Ochsner, in dem sich diese Liste von Massregeln fand⁵⁸, erreichte Aepli am 27. Oktober 1798. Aepli leitete ihn mit einem Begleitschreiben an die Sanitätskommission weiter und versicherte, «dass es an meiner Aufsicht in Ermatingen nicht mangelt, und ich bereit bin, zu allem die Hand zu bieten, was Pflicht und Vaterlandsliebe erfordere»⁵⁹. Vor allem sei es nötig, nicht nur Vorschriften zu erlassen, sondern diese auch durchzusetzen. Zudem sei der Informationsfluss zu optimieren: «Nur wünschte ich,

den alten Schlendrian zu tilgen und alle Weitläufigkeiten zu vermeiden.»⁶⁰ Diesbezüglich wollte Aepli sogar persönlich auf höchster Ebene vorstellig werden: «Hierüber werde ich mit dem Minister selbst in Correspondenz treten, und trachten, über diesen Artikel einige Vorschläge zu machen.»⁶¹

Immerhin konnte Aepli Anfang November der Sanitätskommission über den Gesundheitszustand des Viehs in Ermatingen berichten: «Man kann noch nicht sagen, dass das Übel vorbey seye aber doch, dass es nicht weiters um sich greiffe.»⁶²

Wie bereits erwähnt, hatte der helvetische Grosser Rat die alte Sanitätsverordnung von 1780 aufgehoben und am 5. September 1798 eine Kommission zur Ausarbeitung viehseuchenpolizeilicher Gesetze eingesetzt. Rechtliche Grundlagen für Viehhandel und -transport gab es deshalb keine; ein Umstand, der die thurgauische Sanitätskommission bewog, selbst die Initiative zu ergreifen: «In Erwägung, dass bey dem bisherigen Mangel an Gesetzen, wegen Einführung des fremden Viehs und besonders bey der in den Gemeinden des Cantons herrschenden, und in benachbarten Gegenden der Republik noch nicht getilgte Viehseuche, äusserst nothwendig und dringend seyn, hierüber, bis zur endlichen Einführung allgemeiner Gesetze in Absicht auf die Vieh-Polizey, besondere Anordnungen zu treffen und dem unbedingten Viehhandel, als dem allgemeinen Wohlstand nachtheilig, die gehörigen Schranken zu setzen.»⁶³

58 STATG 1'53'0, Visitationsbericht über die Kuhherde in Ermatingen, 26. Okt. 1798.

59 STATG 1'53'0, Distriktsstatthalter Aepli an die Sanitätskommission, 27. Okt. 1798.

60 Ebd.

61 Ebd.

62 Ebd., 1. Nov. 1798.

63 STATG 1'53'0, Die Sanitätskommission des Kanton Thurgau, 2. Nov. 1798.

Um die Ein- oder Durchfuhr von krankem Vieh zu verhindern, führte die thurgauische Sanitätskommision den Gesundheitsschein wieder ein und liess dies mit einem Rundschreiben vom 2. November 1798 bekannt machen. Die Distriktsstatthalter wurden verpflichtet, die Einhaltung der neuen Bestimmungen zu überwachen, die Agenten bzw. die Munizipalitäten hatten den Gesundheitszustand des Viehs zu beobachten und waren für die Registrierung der Gesundheitsscheine verantwortlich. Brachte jemand neu erstandenes Vieh in die Gemeinde, musste er dem Agenten den Gesundheitsschein vorweisen; dieser führte darüber ein Verzeichnis mit den Namen der Viehhalter und den Ankaufstagen. Ins Verzeichnis aufgenommen wurden nur Scheine, die durch eine zuständige Instanz legitimiert waren. Stammte angekauftes Vieh aus dem Kanton Thurgau, so musste der Gesundheitsschein die Unterschrift des Agenten der Herkunftsgemeinde tragen, zudem einen Vermerk darüber, wie lange das Vieh dort gehalten worden war. Andere Scheine, insbesondere Marktsanitätsscheine⁶⁴, waren ungültig.

Wenn ein Stück Vieh ohne gültige Papiere in eine Gemeinde geführt wurde, musste der Agent dafür sorgen, dass es sechs Wochen lang in einem leeren Stall abgesondert wurde. Zudem musste der fehlbare Käufer dem Distriktsstatthalter gemeldet werden, damit ihn dieser zur Rechenschaft ziehen konnte. Während der sechswöchigen Quarantänezeit durfte kein Gesundheitsschein ausgestellt werden; eine Schlachtung dagegen war erlaubt. Nicht nur in den Dörfern, sondern insbesondere an den Landungs- und Überfahrtsstellen an Bodensee und Rhein, wurden «rechtschaffene» Männer eingesetzt, die die Urkunden sorgfältig prüfen und verdächtige Tiere abweisen sollten. Gleiche Massnahmen wurden auf den Viehmärkten getroffen.

Die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen

Schon wenige Tage nach Ausbruch der Lungensucht, am 25. September 1798, setzte die thurgauische Sanitätskommission den Nachbarkanton Säntis über die Ereignisse in Kenntnis. Tags darauf traf ein Schreiben der Zürcher Sanitätskommission ein, die gerüchteweise vom Ausbruch der Lungensucht in Frauenfeld gehört und bereits die Einstellung des Viehhandels mit dem Kanton Thurgau veranlasst hatte: «Wir finden uns verpflichtet, Ihnen von dieser Anstalt nachbarliche Kenntnis zu geben»⁶⁵, hiess es in dem Schreiben. Die Sanitätskommission des Kantons Thurgau wurde aufgefordert, genaueren Bericht über die betroffenen Orte und das Ausmass der Krankheit zu geben, damit die Zürcher ihre «Sicherheitsmassregeln wieder einschränken» konnten.⁶⁶

Das Antwortschreiben der thurgauischen Sanitätskommission datiert vom 30. September. Darin heisst es, dass die Lungensucht nur in den zwei Gemeinden Ermatingen und Frauenfeld grassiere und dass eine Ausbreitung der Seuche durch sorgfältige Vorkehrungen verhindert worden sei. Das beruhigte die Zürcher: «Auf diese Anzeige haben wir unverzüglich alle unsere Grenzstellen gegen den Canton Thurgau, die Beschaffenheit der Sache berichtet, u: den angelegten allgemeinen Bann, auf die beiden benannten Gemeinden beschränkt.»⁶⁷

Weniger schnell reagierten die Behörden des Kanton Säntis. Erst am 13. Oktober baten sie die thur-

64 Marktsanitätsscheine waren Scheine, die direkt auf dem Markt erhältlich waren. Sie trugen nur den Namen des Markortes; Angaben über den Herkunftsor des Tieres fehlten darauf. Entsprechend konnte die Seuchenfreiheit des Viehs vom Käufer nicht überprüft werden.

65 StATG 1'53'0, Sanitätskommission Zürich, an die Sanitätskommission Thurgau, 26. Sept. 1798.

66 Ebd.

67 Ebd., 3. Okt. 1798.

gauische Sanitätskommission, über das Ausmass der Krankheit und die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen Bericht zu erstatten.⁶⁸ Zwei Tage später bestätigten die Thurgauer Behörden den Ausbruch der Lungensucht in Ermatingen und Frauenfeld, versicherten aber, dass keine Ausbreitungsgefahr auf benachbarte Gebiete bestehe.

Den Quellen nach zu schliessen, gelang es im Lauf des Winters, die Lungensucht zu besiegen. Am 23. März 1799 meldete die Sanitätskommission des Kanton Zürich den Thurgauer Behörden, dass sie aus den am Distrikt Frauenfeld angrenzenden Gebieten Berichte über ein Nachlassen der Lungensucht erhalten habe. «Diese Nachricht ist uns ganz gewiss sehr erwünscht, da wir seit der Absendung des Viehärztes Ochsner von Luckhausen, von Ihnen nichts mehr über den Gegenstand vernommen haben.»⁶⁹ Nun wollte man sich über den Gesundheitszustand des Viehs informieren lassen und fragen, ob die Viehhandelssperre noch aufrecht erhalten werde. Die thurgauische Sanitätskommission berichtete am 10. April, dass sowohl in Ermatingen als auch in Frauenfeld die Lungensucht aufgehört habe und der Bann aufgehoben sei.

Schluss

Der Kampf gegen die Lungensucht in den Distrikten Frauenfeld und Gottlieben dauerte über ein halbes Jahr. Dass er letztlich erfolgreich geführt werden konnte, hängt meines Erachtens wesentlich damit zusammen, dass die neu gebildeten helvetischen Sanitätsbehörden auf «vorhelvetische» Erfahrungen zurückgreifen konnten.

Der Kanton Thurgau musste den Kampf unter schlechten Voraussetzungen führen, denn die am 21. September 1798 geschaffene Sanitätskommision arbeitete zunächst ohne rechtliche Grundlagen. Schliesslich wurden – entgegen dem zentralistischen

helvetischen Staatsverständnis – kantonale Regelungen geschaffen, um der Seuche Herr zu werden. Dass in den Quellen keinerlei Klagen über das Fehlen gesetzlicher Bestimmungen auf nationaler Ebene zu finden sind, ist sicher ein Hinweis darauf, dass die Lösung eines regionalen Problems mittels nationaler Gesetze den zuständigen Stellen im Kanton zumindest nicht nahe lag. Insofern haben wohl die Gesetzeslücken den Kampf gegen die Lungensucht auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Kanton Thurgau wenig behindert.

In Ermatingen war es der Vieharzt, der auf erste Anzeichen der Lungensucht stiess. Er meldete dies dem Distriktsstatthalter, und in der Gemeinde wurden erste Massnahmen getroffen. Von Frauenfeld fehlen leider genauere Angaben über den Ablauf der Berichterstattung. Vermutlich wurde die Seuche zunächst der Verwaltungskammer angezeigt, die daraufhin eine Visitation veranlasste und dann die Sanitätskommission informierte.

Die thurgauische Sanitätskommission ihrerseits spielte eine sehr aktive Rolle im Kampf gegen die Lungensucht. Sie erliess Weisungen, setzte Viehärzte ein und schickte ihre Mitglieder in die betroffenen Gemeinden. Sie nahm also eine eigentliche Schlüsselposition ein, obwohl die institutionellen Grundlagen dafür eigentlich fehlten. Die Einschätzung von Andreas Staehelin⁷⁰ ist meiner Ansicht zu sehr auf den rein institutionellen Status der Sanitätskommission ausgerichtet. Denn auch ohne Medizinalgesetz vermochte die Sanitätskommission im Thurgau eine gewichtige Rolle zu spielen; meines Erachtens besonders dadurch, dass viele ihrer Mitglieder zu den führenden Medizinern des Kantons gehörten.

68 StATG 1'53'0, Sanitätskommission Säntis an die Sanitätskommission Thurgau, 13. Okt. 1798.

69 StATG 1'53'0, Sanitätskommission Zürich an die Sanitätskommission Thurgau, 23. März 1799.

70 Staehelin, *Helvetik*, S. 835.

Zwischen der Vorgehensweise von Keller in Frauenfeld bzw. von Aepli in Gottlieben gibt es gewichtige Unterschiede: Keller kontaktierte alle behördlichen Organe, so die Verwaltungskammer, den Regierungsstatthalter und den Minister des Innern. Er stellte Überlegungen an, wie die Sanitätskommission den Ausbruch der Lungensucht publik machen sollte, und koordinierte deren Bekämpfung in der Gemeinde, indem er sich mit den behandelnden Viehärzten traf und von der Sanitätskommission die Aufbietung eines weiteren geeigneten Vieharztes forderte.

Distriktsstatthalter Aepli hingegen organisierte die Bekämpfung der Lungensucht im Kleinen und zog auch selbstständig einen Vieharzt bei. Erst bei konkreten Problemen ersuchte er die Sanitätskommission um Unterstützung, so z.B. in der Frage, ob die Stiere vom Bann ausgenommen werden sollten oder nicht.

Bei der Koordination der Massnahmen in den beiden betroffenen Bezirken spielten die Viehärzte Kreis und Brüllmann eine Schlüsselrolle. Als Mitglieder der Sanitätskommission wohnten sie natürlich deren Sitzungen bei und konnten so immer auf den neusten Diskussionsstand zurückgreifen. Zudem war Kreis mit Aufsichtsaufgaben befasst und nahm an Schlachtungen und Kadaverbeseitigungen teil.

Wie ansteckend die Lungensucht war, blieb umstritten. Die Sanitätskommission und teilweise auch Vieharzt Ochsner vertraten die Meinung, sie sei ansteckend. Aepli und die weiteren Viehärzte dagegen waren überzeugt, sie sei es nicht. Jedenfalls stellte man fest, dass nur Tiere, die im Sommer 1798 auf die Weide getrieben worden waren, an Lungensucht erkrankten.

Ebenfalls unterschiedliche Meinungen gab es in Bezug auf die Heilbarkeit der Krankheit. Die Sanitätskommission verlangte, dass auch kuriertes Vieh geschlachtet werde, da häufig Rückfälle erfolgten. Diese Praxis wurde auch im Kanton Zürich vertreten. Dr. Keller dagegen meinte, dass das Vieh zu schnell

geschlachtet werde und besser über längere Zeit mediziniert werden sollte. Auch Distriktsstatthalter Aepli verwies auf die erfolgreiche Heilung von krankem Vieh, und die Zahlen von Vieharzt Ochsner zeigen auf, dass durchaus nicht alle erkrankten Tiere an der Lungensucht starben.

Die Kommunikation zwischen den verschiedenen Behörden des Kantons war langwierig und teilweise ungenügend. Distriktsstatthalter Aepli kritisierte denn auch den «alten Schlendrian» und setzte sich beim Minister des Innern für eine straffere Organisation der Kommunikationswege ein. Aepli war durch seine Doppelfunktion zu solchen Vorschlägen prädestiniert: Er war gleichzeitig Distriktsstatthalter und Ehrenmitglied der Sanitätskommission. Allerdings ist nicht recht klar, wie ernst er in letzterer Funktion genommen wurde; immerhin beklagte er sich wiederholt, über den Stand der Dinge nicht informiert worden zu sein.

Was die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen betrifft, wurde immer wieder die Wichtigkeit des Austausches von Informationen unterstrichen und die gegenseitige Unterstützung zum Wohle des Vaterlandes beschworen. Konkret klappte die Zusammenarbeit mehr oder weniger gut, wie sich anhand der Beispiele Zürich und Säntis zeigen lässt.

Aus heutiger Sicht ist zu vermuten, dass die Krankheit, die 1798 in Frauenfeld und Ermatingen das Vieh heimsuchte, nicht die Lungensucht, sondern eine Wurmkrankheit⁷¹ war. Alle Massnahmen wurden aber in der Absicht getroffen, eine hochansteckende Krankheit zu bekämpfen: Die Verhängung des Bannes, die Schliessung der Grenzen sowie die Kontrolle des Viehs mittels Sanitätsscheinen sollten Ansteckung und Ausbreitung einer seuchenartigen Krankheit verhindern. Die Bevölkerung empfand die Krankheit als epidemisch, weil sie plötzlich auftrat

⁷¹ Ich vermute auf Grund der Sektionsberichte, dass es sich dabei um die Lungenwurmkrankheit handelte.

und viele Tiere in einem Stall befiel. Niemand konnte wissen, dass die Tiere wohl bereits im Sommer und Herbst auf der Weide Wurmlarven aufgenommen hatten und deshalb eigentlich alle Massnahmen vergeblich waren. Auch dass nur Kühe erkrankten und keine Stiere, lässt sich erklären, wenn man davon ausgeht, dass eine Wurmkrankheit grassierte: Stiere fanden nur als Zugtiere Verwendung und kamen daher mit den Larven auf den Weiden gar nicht in Kontakt. Ein letzter Hinweis darauf, dass es sich bei der «Lungensucht» in Frauenfeld und Ermatingen wohl um eine Wurmkrankheit handelte, ist darin zu sehen, dass schon im Herbst 1800, also nach der nächsten Weidezeit, ein neue Rindviehseuche einzog.

Quellen

StATG 1'43'0, Verwaltungskammer, Zuschriften, 1798.
StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Akten 1798–1803.

Abbildungen

Abb. 1: StATG 1'53'0, Sanitätskommission, Zuschriften, 31. Aug. 1801. Foto: Huber & Co. AG.

Abb. 2: StATG 1'53'0, Sanitätskommission, 15. Okt. 1798. Foto: Huber & Co. AG.

